

Änderungen des III. Bürokratieentlastungsgesetzes

(BEG III) (-> www.bgbl.de)

- **Kleinstunternehmerregelung**

Die Umsatzgrenze für Kleinstunternehmer wurde ab 01.01.2020 auf 22.000 € angehoben, d.h. Unternehmer, die diese Umsatzgrenze 2019 nicht überschritten haben, sind sowohl von der Umsatzsteuer als auch der Pflicht zur Abgabe einer monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung befreit (UStG § 19 Abs. 1 Satz 1).

- **Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung**

Für Existenzgründer / Neugründer tritt ab 01.01.2021 eine zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für die Jahre 2021 – 2026 in Kraft (UStG § 18 Abs. 2 Satz 5+6, Abs. 2 a).

Neue Meisterpflicht

Aufgrund von Änderungen der Handwerksordnung ab 01.01.2020 unterliegen folgende Gewerke seitdem der Meisterpflicht (-> HWO § 125, Anlage A + B / www.handwerk-magazin.de):

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terazzo-Hersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Parkettleger
- Rolladen- und Sonnenschutztechniker
- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Böttcher
- Glasveredler
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Raumausstatter
- Orgel- und Harmoniumbauer

Erstberatung für Gründungsinteressierte – 2020 an neuem Ort

Am 07. Februar 2020 besteht zwischen 8.30 und 12.00 Uhr wieder die Möglichkeit eine individuelle Erstberatung für Gründungsinteressierte am Dienstsitz des Dezernats Ländliche Entwicklung, Schneeberger Weg 40, Haus N der Kreisverwaltung, Raum C10 durch den Losendienst der IHK Projektgesellschaft wahrzunehmen.

Anmeldungen bitte an Andrea Haak - 0170 – 764 57 68 oder haak@ihk-projekt.de

Wichtige Hinweise:

Die Leistungen des Lotsendienstes sind für die Projektteilnehmer in der Vorgründungsphase kostenlos.

Die Gewerbebeanmeldung zum Neben- und Haupterwerb bzw. die freiberufliche Anmeldung beim Finanzamt darf erst nach Abschluss der Beratungsleistungen vorgenommen werden!